

# **Konzeption**

## **Inklusionsdienst – Schule**

### **Vorwort**

### **1. Einführung**

### **2. Grundsätze schulischer Inklusion**

#### **2.1 Ziele**

#### **2.2 Aufgaben**

#### **2.3 Zielgruppe**

#### **2.4. Dauer**

#### **2.5. Umfang**

### **3. Antragsverfahren**

### **4. Vereinbarungen**

#### **4.1. Kostenträger**

#### **4.2. Vereinbarung mit Eltern**

#### **4.3. Vereinbarung mit der Schule**

### **5. Personal**

### **6. Qualität**

#### **6.1. Grundsätzliches**

#### **6.2. Zusammenarbeit mit den Eltern**

#### **6.3. Zusammenarbeit mit der Schule**

#### **6.4 Zusammenarbeit mit der Inklusionshelferin**

### **7. Träger und Kontaktstelle des Inklusionsdienstes**

### **8. Anhang**

#### **8.1 Checkliste zur Anbahnung schulischer Inklusion**

#### **8.2 Aufgabenbeschreibung Inklusionshelfer - Schule**

## Vorwort

### Von der Integration zur Inklusion

Was lange unter dem Begriff Integration bekannt war, wird nun mit dem neuen Begriff Inklusion belegt. Ausgangspunkt für die Veränderung ist die UN-Behindertenkonvention, die seit März 2009 auch in Deutschland in Kraft gesetzt ist. Diese Konvention befasst sich mit unveräußerlichen Menschenrechten von Menschen mit Behinderung. Anstelle von Integration wird ganz klar die Inklusion von Menschen mit Behinderung gefordert.

Was aber unterscheidet die Integration von der Inklusion? | Integration (von lat. Integrare=wiederherstellen) bedeutet die „Wiederherstellung eines Ganzen“.

Demnach ist das Ziel von Integration die Wiedereingliederung eines Menschen in eine Gesellschaft oder Gruppe, zu der er bisher aufgrund Erkrankung oder Behinderung nicht gehörte.

Das Wort Inklusion (von lat. Inclusio= Einschließung) bedeutet Einbeziehung, Einschluss, Eingeschlossenheit und Dazugehörigkeit.

Das Ziel von Inklusion ist demnach die bedingungslose Zugehörigkeit und Anerkennung sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen von Anfang an.

Der Lebenshilfe Kaufbeuren – Ostallgäu ist die Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf sehr wichtig. Sie beginnt nicht erst mit der Schulzeit, sondern schon im Vorschulalter. Deshalb unterstützen wir seit vielen Jahren Einrichtungen, die Integration durchführen und engagieren uns für die Weiterentwicklung des Inklusionsgedankens.

Die Angebote des Inklusionsdienstes sind in enger Zusammenarbeit mit den integrativ arbeitenden Einrichtungen und den wandelnden Bedürfnissen entstanden. Mit unserem Inklusionsdienst bieten wir interessierten Eltern, Kindertagesstätten und Schulen die Möglichkeit, aus mehreren Bausteinen bedarfsgerecht die Unterstützung auszuwählen, die benötigt wird.

Ein Teil dieser Angebote sind die Inklusionshelfer für den schulischen Bereich. Die Form der Schulbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Besuch von Regelschulen.

In dieser Konzeption finden Sie im ersten Teil einige grundlegende Informationen zur schulischen Inklusion, deren Antragstellung und rechtliche Grundlagen. Daneben stellen wir Ihnen die Aufgaben der Inklusionshelferin, die Rahmenbedingungen und die Formen der Zusammenarbeit vor.

Zur Vereinfachung nutzen wir für die Inklusionshelfern grundsätzlich die weibliche Schriftform.

## 1. Einführung

Inklusionshelfer tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen. Sie helfen bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigen die anfallenden pflegerischen Tätigkeiten während der Schulzeit und unterstützen ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag und der Teilhabe am Unterricht. Inklusionshelfer sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist deshalb alleinige Aufgabe der Lehrkräfte bzw. der mobile sonderpädagogische Dienst – Lehrkräfte der Förderschule.

Die Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie die Hinführung zu einem weitgehend selbstbestimmten Mitwirken sind Kernziele unseres Angebotes.

## 2. Grundsätze schulischer Inklusion

### 2.1. Ziele

Ziel der Inklusionshilfe ist die Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung durch eine wohnortnahe, inklusive Beschulung. Schüler mit Behinderung sollen größtmögliche Selbständigkeit bzw. Unabhängigkeit erreichen und gut in die Klassengemeinschaft integriert sein. Damit soll auch die Inklusion des jungen Menschen mit Behinderung an seinem Wohnort insgesamt gefördert und unterstützt werden. Die Hinführung zur größtmöglichen Selbständigkeit bzw. Unabhängigkeit des Schülers wie auch die Eingliederung in die Gemeinschaft der Gruppe muss dabei stetiges Bemühen und Bestreben sein.

### 2.2 Aufgaben

Aufgabe unserer schulischen Inklusionshelfer ist es, wesentlich geistig- körperlich-, seelisch- oder mehrfach behinderten und von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern zu einer angemessenen Schulbildung zu verhelfen. Die Eingliederung in den Schulalltag soll ganz allgemein ermöglicht und erleichtert werden.

#### 2.2.1 grundsätzliche Aufgaben der Inklusionshelferin sind:

- Erforderliche Unterstützung im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich leisten.
- Durch angemessene Begleitung die Teilnahme am Unterricht und an üblichen schulischen Aktivitäten gewährleisten
- Hilfe zur Bewältigung des Schulalltags bieten
- Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülern/innen mit dem Ziel der Inklusion in den Klassenverband geben
- Krisen vorbeugen bzw. in Krisensituationen Begleitung leisten
- Den/die Schüler/in soweit wie möglich von der Inklusionshelferin unabhängig machen

Um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, werden die Leistungen der Inklusionshilfe in den schulischen Rahmen integriert und mit allen Beteiligten (Lehrer, Betreuungspersonal, Sorgeberechtigte, Kind/Jugendlicher, Leistungserbringer) abgestimmt. (siehe Punkt 4 notwendige Vereinbarungen und Anhang: Aufgabenbeschreibung)

### **2.2.2 direkte Leistungen mit der Schülerin/dem Schüler**

Die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen können folgende Einzelmaßnahmen beinhalten:

- Individuelle Betreuungs-/ Unterstützungsleistungen während des Unterrichtes und der Pausen
- Betreuungs-/ Unterstützungsleistungen während üblicher schulischer Veranstaltungen soweit diese im Umfang der genehmigten Stunden mit dem Kostenträger abgerechnet werden können (z.B. Klassenfeiern, Praktika, Wohntraining im Rahmen des Schulbesuchs, Klassenfahrten, Wandertage, Schullandaufenthalten).
- Begleitung des Schulweges
- Übergabezeiten

### **2.2.3 indirekte Leistungen**

Unter direkten Leistungen sind diejenigen schülerbezogenen Tätigkeiten zu verstehen, die zur Durchführung und zur Sicherung der direkten Betreuung und zur Sicherung der Qualität der Leistungen erforderlich sind. Sie werden außerhalb der direkten Betreuungszeit vom Inklusionshelfer durchgeführt.

- Die Dokumentation der Leistung, soweit dies durch den Leistungsträger im Kostenübernahmebescheid im Einzelfall angefordert wird.
- Die Erstellung einer Stellungnahme über erbrachte Leistung auf Anforderung durch den Leistungserbringer
- Einarbeitung
- Dienstbesprechungen
- Fortbildung/ Supervision
- Die Abstimmung der Leistung mit dem Betreuten, den Sorgeberechtigten und der Schule

Im Anhang der Konzeption finden sie zum Punkt Aufgaben unsere ausführliche Aufgabenbeschreibung, die in jedem Einzelfall individuell mit Schule, Sorgeberechtigten und der Inklusionshilfe abgeändert werden kann.

## **2.3 Dauer**

Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Danach ist eine Verlängerung für das neue Schuljahr möglich. Die Inklusionshilfe kann längstens bis zum Ende der Schulzeit durchgeführt werden. Die Maßnahme wird beendet, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr besteht. Sie endet ferner, wenn es keine notwendigen gesetzliche Bestimmungen mehr geben sollte.

Die Inklusionshilfe kann auch beendet werden, wenn Eltern, Schule oder Inklusionsdienst die Vereinbarung zur Zusammenarbeit kündigen. Dazu müssen Kündigungsfristen eingehalten werden. Näheres dazu siehe Punkt 4.2/ 4.3

## **2.4 Umfang der Hilfe**

Der Umfang der Inklusionshilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Schülers. Dieser wird zu Beginn der Maßnahme von der aufnehmenden Schule begründet. Die Tätigkeit der Inklusionshelferin ist beschränkt auf die Unterrichtszeit (inklusive Pausen) und auf übliche schulische Veranstaltungen.

Zudem kann der Kostenträger Zeiten für indirekte Leistungen (siehe Punkt 2.2.3) zur Verfügung stellen.

In begründeten Einzelfällen können auch der Schulweg und die Übergabesituation zur Tätigkeit gehören.

Anpassungen des Hilfeumfangs sind im Verlauf der Maßnahme in Absprache mit dem Kostenträger grundsätzlich möglich.

### 3. Antragsverfahren

Die Beantragung einer Inklusionshilfe erfolgt immer durch die Eltern. Bei Kindern bzw. Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung oder Bedrohung dieser Behinderung ist der Bezirk Schwaben der zuständige Kostenträger. Dort können entsprechende Antragsformulare angefordert werden. Der Antrag sollte so früh als möglich für das folgende Schuljahr gestellt werden. Steht eine seelische Behinderung im Vordergrund, kann auch das Jugendamt für die Finanzierung zuständig sein.

Parallel müssen die Eltern auf die gewünschte Schule zugehen. Der Einsatz der Inklusionshilfe an der Schule muss durch den Schulleiter genehmigt werden (§ 40 Abs. 3 VSO-F). Dieser muss im Rahmen der Beantragung eine Stellungnahme an den Bezirk Schwaben abgeben, in der die Schulaufnahme befürwortet, ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestätigt und der Stundenumfang benannt wird. Zusätzlich ist auch ein ärztliches Gutachten nötig ggf. auch ein Kita- oder Schulbericht.

Aus organisatorischen Gründen und zur bestmöglichen Auswahl geeigneten Personals sollten die Eltern so früh wie möglich auf uns zukommen. Dies sollte spätestens dann erfolgen, wenn der Bezirk Schwaben oder ein Jugendamt die Bereitschaft zur Kostenübernahme erklärt hat. Dazu ist es nötig, dass zwischen Eltern, Schule und Inklusionsdienst grundsätzliches Einvernehmen über die geplante Maßnahme besteht. Die Beteiligten treffen darüber eine schriftliche Vereinbarung (siehe Punkt 4.2).

Bei allen Verfahrensschritten können sich die Eltern Unterstützung beim Inklusionsdienst der Lebenshilfe, oder auch bei Fachleuten z.B. aus der Kindertagesstätte, der Frühförderstelle oder der Schule holen.

Weitere Details zum Antragsverfahren finden sich in der „Leistungsvereinbarung zur Schulbegleitung“ des Bezirk Schwaben und in entsprechenden Vorlagen der Jugendämter Kaufbeuren und Ostallgäu.

Die Antragsformulare können direkt beim Bezirk Schwaben bzw. beim zuständigen Jugendamt angefordert werden.

#### Adressen:

- **Bezirk Schwaben -Sozialverwaltung-, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg**
- **Jugendamt Kaufbeuren, Stadtverwaltung, 87600 Kaufbeuren**
- **Jugendamt Ostallgäu, Landratsamt, 87616 Marktoberdorf**

## 4. Notwendige Vereinbarungen

### 4.1. Kostenträger

Grundsätzlich muss zwischen der Lebenshilfe und dem zuständigen Kostenträger eine Leistungsvereinbarung zur Übernahme der Kosten bestehen.

Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Lebenshilfe Ostallgäu als Träger des Inklusionsdienstes die notwendigen Personaleinstellungen vornehmen kann.

Damit die Maßnahme für alle Beteiligten verbindlich und verlässlich geregelt werden kann, schließen Eltern, Schule und Inklusionsdienst miteinander Vereinbarungen ab.

### 4.2. Vereinbarung zwischen Eltern und Lebenshilfe

Die Eltern und der Inklusionsdienst treffen zusammen eine schriftliche Vereinbarung. Darin wird der Inklusionsdienst von den Eltern mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt, die Laufzeit beschrieben und eine Kündigungsfrist vereinbart. Zusätzlich werden Aussagen zu den Pflichten von Eltern sowie des Inklusionsdienstes gemacht.

### 4.3. Vereinbarung zwischen Schule und Lebenshilfe

Auch zwischen der Schule und dem Inklusionsdienst wird eine Vereinbarung getroffen. Darin werden die gemeinsame Durchführung der Inklusionshilfe erklärt, Laufzeit, Kündigungsfrist sowie die Pflichten von Schule und Inklusionsdienst beschrieben.

## 5. Personal

Sind alle notwendigen Vereinbarungen getroffen, und liegt eine Kostenübernahmeerklärung durch den Kostenträger vor, kann das erforderliche Personal eingestellt werden. Die Inklusionshelferin erhält von der Lebenshilfe einen Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen des TVÖD. Der Vertrag ist zeitlich befristet, entsprechend der vom Kostenträger genehmigten Laufzeit der Maßnahme.

Auch die Qualifikation der Inklusionshelferin orientiert sich an der mit dem Kostenträger vereinbarten fachlichen Notwendigkeit.

Gruppe 1: Hilfskraft ohne pädagogische Ausbildung

Gruppe 2: Hilfskraft mit pädagogischer Ausbildung (z.B. Kinderpflegerin)

Gruppe 3: Fachkraft (z.B. Heilerziehungspfleger, Erzieherin)

Personen werden als Fachkraft anerkannt, wenn diese eine mindestens 3-jährige staatlich anerkannte Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege, als Erzieher oder eine vergleichbare Ausbildung vorlegen können.

Personen werden als Hilfskräfte mit Ausbildung anerkannt, wenn diese mindestens eine staatlich anerkannte Ausbildung als Kinderpflegerin, Heilerziehungspflegehelferin oder Krankenpflegehelferin haben oder Erzieherin im Anerkennungsjahr sind.

Hilfskräfte sind Personen ohne eine einschlägige qualifizierte Ausbildung.

Die Einstellung erfolgt durch die Lebenshilfe Ostallgäu in enger Abstimmung mit den Eltern und der Schule.

## 6. Qualität

### 6.1. Grundsätzliches

Für uns ist es sehr wichtig, dass die Inklusionshilfe in hoher Qualität durchgeführt wird. Deshalb erfolgt die Leitung und Organisation des Dienstes durch erfahrene Sozialpädagoginnen und Heilpädagoginnen. Sie achten auf eine korrekte und zielführende Durchführung der Maßnahme, stellen die erforderliche Klärungen sicher und entwickeln den Dienst weiter.

An erster Stelle stehen die Chancen des Kindes mit Behinderung auf eine angemessene Schulbildung. Es soll gleichberechtigtes Klassenmitglied sein und am schulischen Leben in vollem Umfang teilhaben können. Erfolgserlebnisse, Anerkennung und persönliches Wohlbefinden des Kindes sind dabei notwendige Indikatoren für ein Gelingen.

Um dies zu erreichen ist uns wichtig:

### 6.2 Zusammenarbeit mit den Eltern

Von Beginn an streben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern an. Ihre Anliegen, Vorstellungen und Wünsche sind für uns sehr wichtig. Die ehrliche und offene Klärung von Erwartungen spielt dabei eine große Rolle. Nur dies ermöglicht einen realistischen Umgang mit den Möglichkeiten und Chancen des Kindes.

Wir tauschen uns regelmäßig mit den Eltern aus, um die Maßnahmen gut abzustimmen und ein hohes Maß an Transparenz zu erreichen. Dabei sind auch wir offen und ehrlich und weisen Eltern auf Probleme hin, die es unserer Ansicht nach gibt.

Für die Planung und Durchführung halten wir verschieden Materialien bereit:

- Fragebogen zur Feststellung der Besonderheiten des Kindes
- Merkblatt für Eltern
- Aufgabenbeschreibung der Inklusionshelferin
- Konzeption
- Vereinbarung mit Eltern
- Schweigepflichtsentbindung

Wir sind immer für die Eltern ansprechbar, wenn es Klärungsbedarf gibt.

Darüber hinaus unterstützen und beraten wir Eltern auch bei weiteren Anliegen, z.B. bei familienentlastenden Maßnahmen oder bei der Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche.

Für die Klärung schulischer Fragen sind wir aber nicht zuständig. Das ist alleinige Aufgabe der Schule und der Lehrkraft.

Auf Wunsch werden wir aber gerne beratend tätig, wenn Schule und Eltern dies wünschen.

### 6.3 Zusammenarbeit mit der Schule

Auch mit der Schule ist uns eine konstruktive Zusammenarbeit mit hohem Vertrauen sehr wichtig. Von Beginn an stimmen wir alle Schritte mit der Schule ab.

Zu Beginn der Maßnahme klären wir mit der Schule und in Abstimmung mit den Eltern den genauen Aufgabenbereich der Inklusionshelferin. Sie ist Grundlage für deren Tätigkeit. Sie kann bei Bedarf jederzeit veränderten Bedingungen angepasst werden.

Wir übertragen der Schule die Dienst- und Fachaufsicht über die Inklusionshelferin. Die Lehrkraft ist somit während der Unterrichtszeit weisungsbefugte Dienstvorgesetzte der Inklusionshelferin.

Sie ist auch für die Kontrolle der Arbeitszeit zuständig.

Wir mischen uns nicht in schulische Angelegenheiten ein. Unser Augenmerk richtet sich ausschließlich auf eine fachgerechte Tätigkeit der Schulbegleiterin.

Auf Wunsch bringen wir aber gerne unsere Erfahrung und unser Fachwissen in der Betreuung von Menschen mit Behinderung ein. Wir können so helfen, Wege zur individuellen Förderung, zur Integration in den Klassenverband, zur Lösung von Konflikten etc. zu finden.

Auch für die Schule halten wir Materialien vor:

- Vereinbarung mit der Schule
- Konzeption
- Aufgabenbeschreibung der Inklusionshelferin
- Formblatt zur Arbeitszeiterfassung

#### **6.4 Zusammenarbeit mit den Inklusionshelfern**

Die Integrationshelferin arbeitet in einem Dreiecksverhältnis: Sie ist angestellt bei der Lebenshilfe, arbeitet in der Schule nach den Maßgaben der Lehrkraft, soll aber auch den Erwartungen der Eltern entgegenkommen. Damit die Inklusionshelferin in dieser komplizierten Konstellation gut zurecht kommt, wird sie von uns intensiv auf die Tätigkeit vorbereitet. Dazu klären wir bereits im Vorfeld die Erwartungen von Schule und Eltern ab, und schreiben diese in einer Aufgabenbeschreibung für die Inklusionshelferin fest. Die Aufgabenbeschreibung dient allen Beteiligten als Orientierung und Leitlinie. Sie kann bei Bedarf jederzeit verändert und angepasst werden.

Die Inklusionshelferin wird von einer erfahrenen Fachkraft der Lebenshilfe angeleitet. In regelmäßigen Dienstbesprechungen kann die Tätigkeit reflektiert werden. Darüber hinaus können in der Dienstbesprechung Fachthemen erörtert, Problemlösungen gesucht und Erfahrungen mit anderen ausgetauscht werden.

Wir unterstützen die Inklusionshelferin auch vor Ort in der Schule, wenn dies zur Klärung von Fragen notwendig erscheint.

Die Inklusionshelferin kann auf verschiedene Materialien zurückgreifen:

- Merkblatt
- Aufgabenbeschreibung
- Dokumentation
- Formblatt zur Arbeitszeiterfassung
- Konzeption

## 7. Träger Inklusionsdienst Schule

Träger des Fachdienstes ist die  
Lebenshilfe Ostallgäu, Am Sonneneck 55, 87600 Kaufbeuren  
Tel: 08341/9003-0, [www.lebenshilfe-ostallgaeu.de](http://www.lebenshilfe-ostallgaeu.de)

Der Inklusionsdienst ist innerhalb der Lebenshilfe im Bereich Offene Hilfen angesiedelt und unter folgender Adresse erreichbar.

Inklusionsdienst der Lebenshilfe Ostallgäu  
Am Sonneneck 55  
87600 Kaufbeuren

Ansprechpartner sind:

Selina Senftl  
Tel: 08341/9003-30  
[s.senftl@lebenshilfe-ostallgaeu.de](mailto:s.senftl@lebenshilfe-ostallgaeu.de)

Wolfgang Neumayer, Geschäftsleitung  
Tel: 08341/9003-11  
Fax: 08341/9003-42  
[offenehilfen@lebenshilfe-ostallgaeu.de](mailto:offenehilfen@lebenshilfe-ostallgaeu.de)

Neben der in diesem Konzept beschriebenen schulischen Inklusionshilfe bietet der Dienst auch vorschulische Inklusionshilfe an. Diese wird in der Regel von erfahrenen Mitarbeiterinnen der interdisziplinären Frühförderstelle durchgeführt, die sich ebenfalls in Trägerschaft der Lebenshilfe befindet.